

- Die Geschäftsführungen der Diakoniegesellschaft Waldeck-Frankenberg mbH sowie verbundener Gesellschaften und Unternehmen,
- Weitere sachkundige Personen.

(3) Die Vertreter(innen) und ihre Stellvertreter(innen) werden von den Vorständen der beteiligten Kirchengemeinden in den Vorstand des Zweckverbandes entsandt. Sie sind verpflichtet, dem entsendenden Kirchenvorstand regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit und die Situation des Zweckverbandes zu berichten.

(4) Im Zweckverbandsvorstand und seiner Stellvertretung sollen Personen mit theologisch-seelsorgerlichen, kaufmännischen und pflege-fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen vertreten sein. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertretungen können Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden sein. Der Vorstand soll nicht mehrheitlich mit Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrern besetzt sein, ihm müssen jedoch mindestens zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrdienst oder als Gemeindeglied der entsendenden Gemeinde aus, so hat diese für den Rest der Amtsperiode unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen. Bis zu einer solchen Berufung bleibt das aus dem Pfarrdienst oder der Gemeinde ausgeschiedene Mitglied im Amt.

(6) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende, das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie eine Person für die Schriftführung.

§ 8 Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes, wobei die Führung der laufenden Geschäfte dem vorsitzenden Mitglied und im Vertretungsfall dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied übertragen ist.
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Zweckverbandes.
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und Entlastung der für die laufende Geschäftsführung zuständigen Mitglieder des Vorstandes. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben insoweit kein Stimmrecht.
4. Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters der Diakoniegesellschaft Waldeck-Frankenberg mbH, insbesondere
 - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der GmbH sowie Abschluss und Beendigung der entsprechenden Anstellungsverträge,

- b) Entgegennahme der Jahresabschlüsse sowie der (Geschäfts-)Berichte der Geschäftsführung der GmbH sowie von verbundenen Gesellschaften und Unternehmen,
 - c) Aufsicht über die Geschäftsführung der GmbH,
 - d) Entgegennahme der Prüfberichte für die GmbH sowie verbundener Gesellschaften und Unternehmen durch den beauftragten Prüfer,
 - e) Entlastung der Geschäftsführung der Diakoniegesellschaft Waldeck-Frankenberg mbH.
5. Vertretung des Zweckverbandes in der Öffentlichkeit.
 6. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes. Die Vertretung hat gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder zu erfolgen, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung.

§ 9 Regularien des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorstand tritt in der Regel vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Das vorsitzende Mitglied lädt dazu unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Im Bedarfsfall kann das vorsitzende Mitglied die Frist auf drei Tage abkürzen.

(2) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn eine außerordentliche Sitzung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Grundes beantragt wird.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei Wahlen das Los.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Im Übrigen gelten die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 10 Kassenführung

Der Zweckverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Dienste des Kirchenkreisamtes Waldeck-Frankenberg.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied können alle zwei Jahre neu gewählt werden.

Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein.“

* * *

Berichtigung der Satzung des Diakonie-Zweckverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl

Die Satzung des Diakonie-Zweckverbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinden Gemeindepflegestation Vöhl wird entsprechend dem Beschluss des Verbandsvorstandes vom 15. November 2016 berichtigt.

Die Satzungsberichtigung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 14. Dezember 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Zweckverbandes sind die Evangelisch-Lutherischen und Evangelischen Kirchengemeinden Allendorf, Altenlotheim, Basdorf, Ellershäusen, Gemünden-Bunstruth, Hohes Loth im Kellerwald, Kirchlotheim, Louisendorf, Oberburg-Itter, Oberorke und Vöhl.“

* * *

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der 3. Pfarrstelle Trinitatis-Kirchengemeinde Kassel gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die 3. Pfarrstelle in der Trinitatis-Kirchengemeinde Kassel, Stadtkirchenkreis Kassel, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Kassel, den 1. Dezember 2016

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

* * *

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Rothwesten-Wahnhausen in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel- Dienstauftrag gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die Pfarrstelle Rothwesten-Wahnhausen, Kirchenkreis Kaufungen, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Kassel, den 14. Oktober 2016

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

* * *